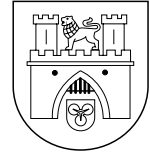




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 16.04.2026

Nr. 15

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover	Seite
Region Hannover	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko	271
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mark Oehlmann	271
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gianluca Pulcinaro	272
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vasile Pap	272
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Helmut Hasselbring	273
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hanna Bowen	273
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Matias Edgardo Chavez Speroni	274
Landeshauptstadt Hannover	
▶ Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008	274
B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
Gemeinde Isernhagen	
▶ Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen	276
▶ Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen (Feuerwehrentschädigungssatzung)	283
Stadt Sehnde	
▶ 50. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windpark Dolgen-Evern“ in den Ortsteilen Dolgen und Evern der Stadt Sehnde	285
▶ Bekanntmachung der Stadt Sehnde über den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	287
C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen	
- - -	

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Serhii Bondarenko**

An die nachstehende Person

Name: Bondarenko
Vorname(n): Serhii
letzte bekannte Anschrift: Lange Str. 137,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.04.2026, Aktenzeichen 32.22/H-J059, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mark Oehlmann**

An die nachstehende Person

Name: Oehlmann
Vorname(n): Mark
letzte bekannte Anschrift: Krummer Kamp 11,
31275 Lehrte

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.04.2026, Aktenzeichen 32.22. H-MX2510, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Gianluca Pulcinaro**

An die nachstehende Person

Name: Pulcinaro
Vorname(n): Gianluca
letzte bekannte Anschrift: Hinterkampstraße 5 A,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.04.2026, Aktenzeichen 32.22. H-S5280, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vasile Pap**

An die nachstehende Person

Name: Pap
Vorname(n): Vasile
letzte bekannte Anschrift: Am Pferdemarkt 34,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.04.2026, Aktenzeichen 32.22/H-SW1269, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Obornik

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Helmut Hasselbring**

An die nachstehende Person

Name: Hasselbring
Vorname(n): Helmut
Geburtsdatum: 22.07.1957
letzte bekannte Anschrift: Lindenstr. 7,
31535 Neustadt a. Rbge.
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.04.2026, Aktenzeichen 32.22/ H-VV1823, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Hanna Bowen**

An die nachstehende Person

Name: Bowen
Vorname(n): Hanna
Geburtsdatum: 28.09.2004
letzte bekannte Anschrift: Brelinger Str. 46,
30900 Wedemark-
Hellendorf (Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.04.2026, Aktenzeichen 36.23 Pd-0770/2025, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 36.23 – Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231
Baringstr.6, 30159 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Podleisek

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Matias Edgardo Chavez Speroni**

An die nachstehende Person

Name: Chavez Speroni
Vorname(n): Matias Edgardo
letzte bekannte Anschrift: Reiherstieg 5,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.04.2026, Aktenzeichen 32.23-damk1146686, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 307,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.04.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Damke

Landeshauptstadt Hannover

► **Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover vom 13.11.2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) vom 13.11.2008 (Gem. Abl. S. 467), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.06.2017, Gem. Abl. 2017, S. 312 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „§ 8 Aufstellen von gewerblichen Nebenanlagen“ werden durch die Wörter „§ 8 Werbeanlagen“ ersetzt.
- b) Die Wörter „§ 11 Straßenhandelsstellen/Ambulanter Handel und befristeter ortsfester Handel“ werden durch die Wörter „§ 11 Ortsfeste und bewegliche Verkaufsstände“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder -ständen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Warenautomaten, Automatenkiosken“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Landeshauptstadt kann innerhalb der unter Absatz 1 bezeichneten Gebiete zeitlich begrenzte oder mit Widerrufsvorbehalt versehene Ausnahmen zulassen, soweit dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist. Sie kann die Anzahl der Ausnahmeerlaubnisse insbesondere begrenzen und ein besonderes Verfahren zur Vergabe der Erlaubnisse durchführen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für gastronomische Zwecke kann das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten erlaubt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Abgrenzungen der gastronomisch genutzten Fläche, das Aufstellen von Windschutzelementen, Sonnenschutzanlagen, Kübelpflanzen und Beleuchtungsanlagen können auf Antrag erlaubt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht gefährdet sowie der Schutz des Straßenbildes und städteplanerische und baupflegerische Belange gewahrt werden. Außengastronomieflächen sollen in ihrem Erscheinungsbild offen gestaltet und mit mehreren Zuwegungen versehen werden. Sie sollen einen allgemein einladenden und integrativen Charakter aufweisen. Beleuchtungsanlagen dürfen nicht zu einer Störung der Anlieger*innen führen. Effektbeleuchtungen, Lauflichter und Projektionen sind nicht zulässig. Ab einer Höhe von 100 Zentimetern müssen Abgrenzungen und Windschutzelemente transparent gestaltet sein. Die Gesamthöhe der Anlage darf 180 cm nicht überschreiten. Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Teppiche oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig. Podeste sind ausschließlich in Einzelfällen zulässig, wenn sie der Herstellung der Barrierefreiheit dienen.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Ortsfeste und bewegliche Verkaufsstände sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. Die Landeshauptstadt kann sowohl innerhalb der Innenstadt gemäß Anlage III als auch im sonstigen Satzungsgebiet zeitlich begrenzte oder mit Widerrufsvorbehalt versehene Ausnahmen zulassen, soweit dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist.“
- d) Absatz 8 entfällt.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:
„Das Aufstellen und der Betrieb von gasbetriebenen Heizungsanlagen (z.B. Heizpilzen) auf öffentlichen Flächen wird untersagt.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, welche den Gemeingebrauch beeinträchtigen und nicht nach § 5 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfrei sind, bedürfen der Erlaubnis der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Werbeanlagen dürfen nicht durch ihre Größe, Häufung, Lichtstärke und Betriebsweise das Stadtbild beeinträchtigen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
- c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„Geschäftsinhaber*innen können bis zu fünf Mal im Jahr direkt vor ihrem Geschäft eintägige Veranstaltungen mit ihren typischen Verkaufsprodukten ohne sachlichen Grund erlaubt werden (anlasslose Geschäftswerbung).“

6. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Ortsfeste und bewegliche Verkaufsstände außerhalb der in § 3 genannten besonderen Gebiete können durch Kontingente in Bezug auf die Standorte beschränkt werden. Die Sondernutzungserlaubnisse werden im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens einen oder mehreren geeigneten Antragsteller*innen erteilt. Die Standorte und Eignungskriterien werden in dem Auswahlverfahren benannt. Wenn pro Standort mehr als ein*e Antragsteller*in einen Antrag auf Sondernutzung stellt, entscheidet zwischen allen geeigneten Antragsteller*innen das Los.“

7. In § 12 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 angefügt:

„Für Veranstaltungen, für deren Genehmigung unabhängig von der zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis zusätzlich von den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ein Sicherheitskonzept gefordert wird, beträgt die Frist 10 Wochen.“

8. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In lit. e) wird das Wort „Sondernutzer“ gendergerecht zu „Sondernutzer*innen“ ergänzt.
- b) lit. f) wird gestrichen.

9. Die Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Werbeanlagen, welche den Gemeingebrauch beeinträchtigen und nicht nach § 5 und Anlage II zu dieser Satzung erlaubnisfrei sind (§ 8).“
- b) In Ziffer 11 werden nach dem Wort „Abfallbehältern,“ die Wörter „Wertstoffbehältern (Abfälle zur Verwertung)“ eingefügt und ein Komma gesetzt.
- c) Ziffer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„die Durchführung von Wertstoffsammlungen (Abfällen zur Verwertung) in festen Behältern, Säcken oder Bündeln,“
- d) Ziffer 17 wird wie folgt neu gefasst:
„das zum Zwecke der Vermietung stationsbasierte oder stationsunabhängige Aufstellen von Elektrokleinstfahrzeugen und Leihfahrrädern.“
- e) Es wird nach Ziffer 17 folgende Ziffer eingefügt:
„18. Werbeanlagen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 50 Abs. 1 NBauO“

10. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 1 m² Ansichtsfläche, wenn die Anlagen nicht fest mit dem Erdboden oder anderen baulichen Anlage verbunden sind und eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m verbleibt. Für jede Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage erlaubnisfrei.“
- b) Nach Ziffer 5 werden folgende neue Ziffern angefügt:
„6. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover mit nicht mehr als 1 m² Ansichtsfläche für die Dauer von einem Monat. Die Werbeanlagen sind maximal zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltung durch die Veranstalter*innen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

7. Das Schmücken von Straßen und Häuserfronten für angezeigte Veranstaltungen, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26.03.2026

Onay
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 26.03.2026

Onay
Oberbürgermeister

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

► Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen beschlossen:

§ 1 Organisation

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Isernhagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften unterhaltenen Ortsfeuerwehren:

Altwarmbüchen
Isernhagen F.B.
Isernhagen H.B.
Isernhagen K.B.
Isernhagen N.B.
Kirchhorst-Stelle
Neuwarmbüchen

Die Ortsfeuerwehr Altwarmbüchen ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. ist als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet.

Die Ortsfeuerwehren Isernhagen F.B., Isernhagen K.B., Isernhagen N.B., Kirchhorst-Stelle und Neuwarmbüchen sind Grundausrüstungsfeuerwehren im Sinne des § 1 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung (FwVO) – vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung vom 8. April 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 25, in Kraft getreten am 11. April 2025), in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine oder einen der beiden Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder Stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Isernhagen erlassene Dienstanweisung für den Gemeindebrandmeister/die Gemeindebrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Isernhagen erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (§ 2 FwVO) für die Dauer von drei Jahren.

- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte:
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Isernhagen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde Isernhagen für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den beiden Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter, den beiden stellv. Gemeindeausbildungsleiterinnen oder den stellv. Gemeindeausbildungsleitern, der Feuerwehrpressesprecherin oder dem Feuerwehrpressesprecher als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 2 Buchst. c bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (5) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesord-

nung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (6) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (8) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Isernhagen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus:
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Isernhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Isernhagen oder ein Drittel der Mitglieder Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Mitglieder der Einsatzabteilung gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG und Mitglieder anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Isernhagen zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Isernhagen nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der

Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der modularen Grundlagenausbildung und bei einjähriger Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung gilt die Probezeit als bestanden. Die Entscheidung darüber trifft das Ortskommando entsprechend den dienstlichen Regelungen.

Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (5) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können nach Anhörung des Gemeindekommandos und Zustimmung der Gemeinde in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Jugendabteilungen in den Ortsfeuerwehren Altwarmbüchen, Isernhagen H.B., Isernhagen N.B., Isernhagen F.B./Isernhagen K.B., Kirchhorst-Stelle und Neuwarmbüchen gilt die Anhörung des Gemeindekommandos als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.

- (2) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Isernhagen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die in § 19 Abs. 3 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können nach Anhörung des Gemeindegremiums und Zustimmung der Gemeinde eine Kinderabteilung einrichten.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Kinderabteilungen in den Ortsfeuerwehren Altwarmbüchen, Isernhagen H.B., Isernhagen N.B., Kirchhorst-Stelle, Neuwarmbüchen und Isernhagen K.B. gilt die Anhörung des Gemeindegremiums als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.

- (2) Kinder aus der Gemeinde Isernhagen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehrabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderabteilung.

§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Musikabteilungen können nach Anhörung des Gemeindegremiums und Zustimmung der Gemeinde eingerichtet werden. Für den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten Feuerwehrmusikzug in der Ortsfeuerwehr Isernhagen H.B. gilt die Anhörung des Gemeindegremiums als erfolgt und die Zustimmung der Gemeinde als erteilt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die

Angehörigen der Abteilung „Feuerwehrmusik“ müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando

§ 14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsvorschriften der Gemeinde Isernhagen (Anlage).

§ 15 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Isernhagen die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Isernhagen und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch Beschluss des Ortskommandos befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
 - (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung über Abs. 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres erfolgten Übernahme als Mitglied der Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgten Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters.

Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin“ oder „Brandmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeindefeuerwehrrkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) dauerhafte Geschäftsunfähigkeit
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - g) Ausschluss.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- 5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- 6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

11. Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	15,00 €
12. Gemeindeausbildungsleiterin/ Gemeindeausbildungsleiter	47,00 €
13. Stellvertretende Gemeindeausbildungsleiterinnen/ Stellvertretende Gemeindeausbildungsleiter	24,00 €
14. Schriftwartin/ Schriftwart des Gemeindegewandlagers	24,00 €
15. Gerätewartin/Gerätewart je Ortswehr (Schwerpunkt 2 Gerätewarte)	
a) Grundbetrag	39,00 €
b) zusätzlich für jedes Feuerwehrfahrzeug	13,00 €
c) zusätzlich zu a) und b) für Drehleiter	13,00 €
16. Gemeindeatemschutzgerätewartin/ Gemeindeatemschutzgerätewart	47,00 €
17. Atemschutzgerätewartin/ Atemschutzgerätewart	
a) eines Feuerwehrsicherpunktes	47,00 €
b) eines Feuerwehrlagerpunktes	32,00 €
c) der übrigen Ortsfeuerwehren	16,00 €
18. Funkgerätewartin/Funkgerätewart	24,00 €
19. Bekleidungswartin/Bekleidungswart	24,00 €
20. Schlauchwartin/Schlauchwart	24,00 €
21. Leiterin/Leiter ELW/ELO-Gruppe	10,00 €
22. Gemeindefeuerwehrlagerwartin/ Gemeindefeuerwehrlagerwart	24,00 €
23. Einheitsföhrerinnen/Einheitsföhrer	30,00 €
24. Stellvertretende Einheitsföhrerinnen/ Stellvertretende Einheitsföhrer	30,00 €
25. Zugföhrerinnen/Zugföhrer	30,00 €
26. Stellvertretende Zugföhrerinnen/ Stellvertretende Zugföhrer	30,00 €

(2) Übt eine Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger eine Funktion als Hauptfunktionsinhaberin oder Hauptfunktionsinhaber aus und nimmt daneben eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Stellvertreterfunktion wahr, so wird die für die geringer bewertete Funktion festgesetzte Aufwandsentschädigung um 50 Prozent gekürzt. Die höher bewertete Aufwandsentschädigung wird in voller Höhe gewährt.

(3) Neben den Entschädigungen nach Absatz 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen sowie des Verdienstauffalls. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Reisekostenvergütung

- (1) Für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge der Feuerwehrmitglieder – mit Ausnahme der in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger – besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 genannten Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger haben für durch die Gemeinde angeordnete oder genehmigte Dienstreisen Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall wird nach den Bestimmungen des NBrandSchG gewährt.
- (2) Mitgliedern ohne Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes wird der nachgewiesene Verdienstauffall bis zu 30,00 € pro Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.
- (3) Notwendige Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Absatz 2 NBrandSchG bis zu 10,00 € pro Stunde erstattet.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung/Vertretung

- (1) Ist eine Trägerin oder ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt die Vertretung die Funktion länger als 3 Kalendermonate wahr, erhält sie ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungsansprüche werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isernhagen vom 07.05.2015 außer Kraft.

Isernhagen, den 08.04.2026

Gemeinde Isernhagen
gez. Mithöfer
Der Bürgermeister

L. S.

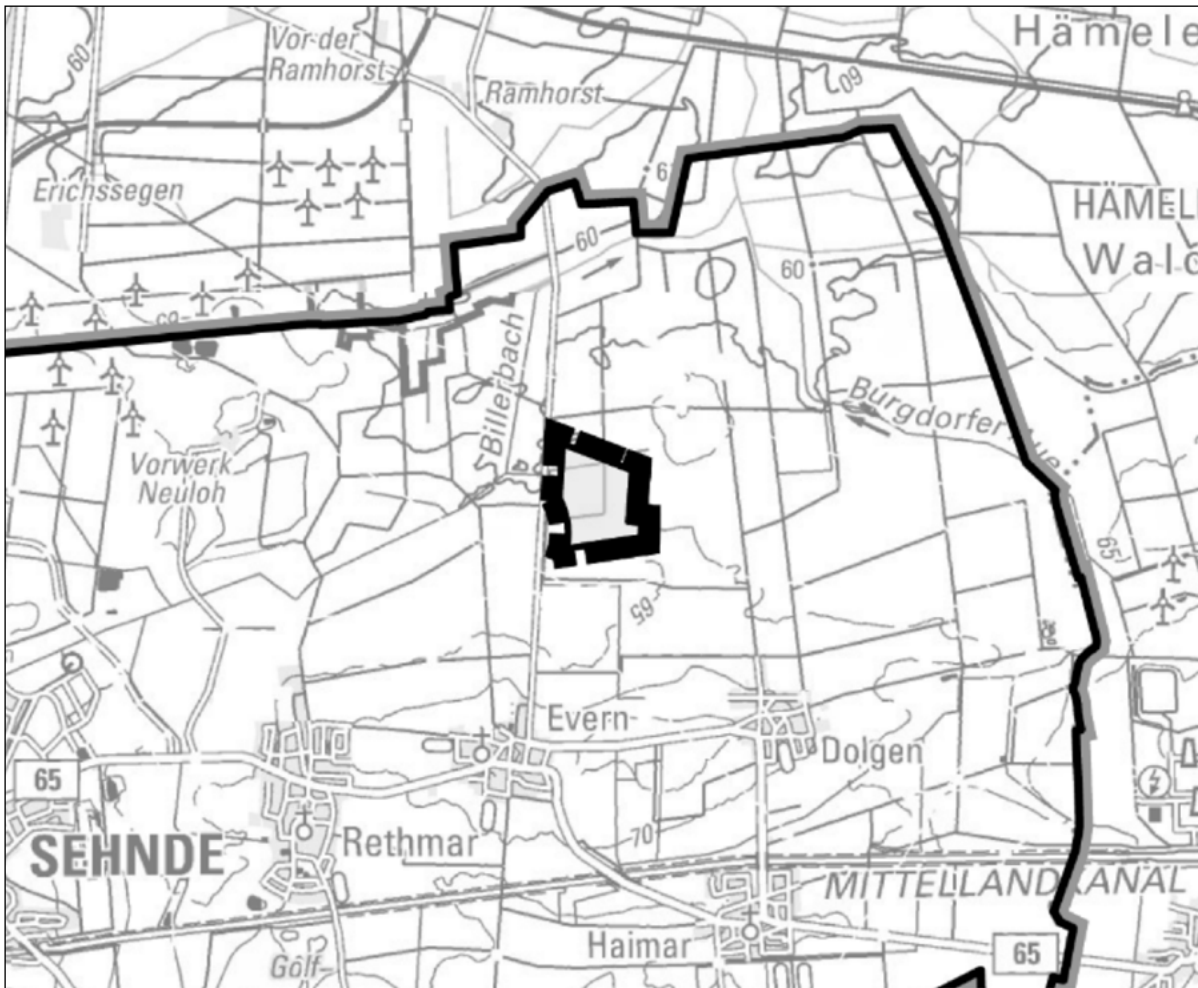
- - -

Stadt Sehnde

► 50. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windpark Dolgen-Evern“ in den Ortsteilen Dolgen und Evern der Stadt Sehnde

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 31.03.2026 (AZ.: 61.03 - 21101 - 50/16 - 05/26) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die am 30.10.2025 vom Rat beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windpark Dolgen-Evern“ in den Gemarkungen Dolgen und Evern der Stadt Sehnde genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans liegt rd. 100 m östlich der Regionsstraße K 135 und rd. 1,1 km nördlich der Ortsteile Dolgen und Evern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Leierbergs. Im Osten und Nordosten verläuft in rd. 1,4 km Entfernung die Burgdorfer Aue. Die genaue Verortung im Stadtgebiet ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen:



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2025 



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Windpark Dolgen-Evern“

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windpark Dolgen-Evern“ in den Gemarkungen Dolgen und Evern der Stadt Sehnde und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB können im Rathaus der Stadt Sehnde, in der zweite Etage im Zimmer 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, eingesehen werden. Alle können während der Dienstzeiten die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Sehnde, 07.04.2026

Stadt Sehnde
Kruse
Bürgermeister

► **Bekanntmachung der Stadt Sehnde über den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrags gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Die Stadt Sehnde macht gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG bekannt, dass ein neuer Wegenutzungsvertrag Strom über eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Energieversorgung Sehnde GmbH abgeschlossen wurde.

Maßgebliche Gründe für die Auswahlentscheidung: Die Energieversorgung Sehnde GmbH hat als einziges Unternehmen ein verbindliches Angebot abgegeben.

Sehnde, den 07.04.2026

Stadt Sehnde
gez. Kruse
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code